



Sicherheitsförderung im Schulsport

- Erläuterungen zum Runderlass vom 30.08.2002 -

Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports

Im Schulsport wie im Übrigen schulischen Bewegungsleben begegnen den Schülerinnen und Schülern vielfältige Bewegungsrisiken und gesundheitliche Gefahren. Der Schulsport hat die pädagogische Aufgabe, die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Im Sportunterricht und im außerunterrichtlichen Schulsport sind daher Maßnahmen der Unfallverhütung und Sicherheitserziehung, d. h. die technische und organisatorische Unfallvorbeugung sowie die Ausbildung von Sicherheitskompetenzen, in besonderer Weise gefordert.

Kleidung, Ausrüstung

Die Sportkleidung muss ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf nicht hinderlich sein. Die adäquate Sportkleidung wird vor dem Sportunterricht angezogen und nach dem Sportunterricht ausgezogen. Es muss sporthallengeeignetes Schuhwerk für den Sportunterricht vorhanden sein. Kinder ohne Sportzeug dürfen nicht am Sportunterricht teilnehmen.

Aus hygienischen Gründen sowie aus Sicherheitsgründen sollen die Turnbeutel der Schülerinnen und Schüler nicht auf Dauer in der Schule verbleiben, sondern regelmäßig mit nach Hause genommen werden.

Schmuck

Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Gefährdungen führen können, insbesondere Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Festivalbänder, Ohrschmuck und Piercingschmuck sind abzulegen oder ggf. abzukleben. Solche Schmuck- und auch Wertgegenstände sind bei der Sportlehrkraft abzugeben.

Brille

Brillenträger und Brillenträgerinnen müssen sporttaugliche Brillen oder Kontaktlinsen tragen. Andernfalls ist aus Sicherheitsgründen eine Teilnahme am Sportunterricht ausgeschlossen.

Haare

Lange Haare können die Sicht einschränken, die Anwendung von Hilfe- und Sicherheitsstellungen stören und damit zu Unfällen führen. Zudem besteht die Gefahr des Hängenbleibens und somit von schmerzhaften Verletzungen. Daher müssen lange Haare zusammengebunden werden. Dies gilt auch für den Schwimmunterricht.

Schwimmunterricht

Voraussetzung für den Schwimmunterricht sind adäquate Schwimmbekleidung und Handtücher. Darüber hinaus benötigt jedes Kind zur Erfüllung der hygienischen Anforderungen des Schwimmbades ein eigenes Körperreinigungsmittel (Seife, Duschmittel oder Shampoo). Zur Vermeidung von Erkältungskrankheiten muss jedes Kind eine Mütze nach dem Schwimmunterricht tragen (Oktober bis April). Kinder, die obige Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht am Schwimmunterricht teilnehmen.

Sollte ein Kind mit dem Wechsel ans Ratsgymnasium zu Beginn der fünften Klasse noch nicht sicher schwimmen können, sollte es in den Herbstferien noch einen Schwimmkurs absolvieren. Interessierte Eltern wenden sich bitte an die Sportlehrkraft. Zudem ist eine frühzeitige Information der Sportlehrkraft erforderlich, wenn ein Kind noch nicht sicher schwimmen kann.